

Professor Dr. Dr. Peter Salje und Wiss. Mit. Carina Kuchenbuch, Hannover\*

## „Der Sarg des Attentäters“

THEMATIK	EBV, Zurechnung Verhalten und Wissen Dritter, Unmöglichkeit Herausgabe, Umfang Schadensersatz
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

### ■ SACHVERHALT

Attentäter A hat nach Überzeugung einer Mehrheit der Historiker in den 60er Jahren des

---

\* Der Autor *Salje* ist Inhaber des Lehrstuhls für Zivilrecht und Recht der Wirtschaft an der Juristischen Fakultät der Leibniz-Universität Hannover. Die Autorin *Kuchenbuch* ist Wiss. Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl.

letzten Jahrhunderts den äußerst beliebten und weltweit bekannten Politiker P auf einer öffentlichen Wahlkampfveranstaltung erschossen. Kurze Zeit nach seiner Verhaftung wurde A damals bei dem Versuch, ihn in ein anderes Gefängnis zu überstellen, selbst Opfer eines Anschlags und verstarb. Für die Kosten seiner (As) Beerdigung kam damals sein Bruder B auf. Aufgrund der Aussagen des A und mehrerer Zeugen des ihm zugerechneten Attentats zulasten des P entwickelten sich im Laufe der Zeit über den genauen Hergang des Attentats mehrere Theorien, die letztlich in den 1980er Jahren darin gipfelten, dass die Identität des Leichnams des A in Frage gestellt wurde und vertreten wurde, statt seiner ruhe der Spion einer verfeindeten Weltmacht im Grab des A. Um diese Theorien zu zerstreuen, ordnete daher die Staatsanwaltschaft im Jahr 1983 die Exhumierung des A an, um seine Identität zweifelsfrei feststellen zu lassen. Mit der Exhumierung des A wurde das Bestattungsunternehmen des U beauftragt, der nach der zweifelsfreien Feststellung der Identität des A auch dessen Rückbettung in das Grab vornehmen sollte. Weil jedoch der Ursprungssarg aufgrund der seit der Beerdigung des A vergangenen 20 Jahre unter der Erde und durch Wassereintritt erheblich beschädigt war, tauschte U den Ursprungssarg durch einen anderen Sarg gleicher Bauart aus und bestattete A in diesem neuen Sarg. Den Ursprungssarg dagegen behielt er als „Souvenir“ in seinem Unternehmen.

Im Jahr 2010 verstarb U und sein Sohn und Erbe S übernahm das Bestattungsunternehmen des U. Im Gegensatz zu seinem Vater U hat S keinerlei Interesse an „Souvenirs“. Im Gegenteil besitzt S ein besonderes Gespür für das Geschäft und weiß um die Faszination des ermordeten Politikers und des auf ihn verübten Attentats, sodass S einen gewinnbringenden Verkauf des Sargs des Attentäters für möglich hält. Er beauftragt daher das Auktionshaus H mit der Versteigerung des Sargs, das den Sarg bei der folgenden Auktion tatsächlich für 70.000 EUR dem Höchstbietenden zuschlägt und die Abwicklung des Verkaufs kurze Zeit später ausführt. Einen Nachweis über die Erbschaft des S bzw. über sein behauptetes Eigentum an dem Sarg hat sich H nicht vorlegen lassen. Aufgrund des besonderen Versteigerungsgegenstands und der Höhe des Versteigerungserlöses zieht die Auktion ein erhebliches Medieninteresse nach sich, sodass schließlich auch B von dem Verkauf des Sargs erfährt. B ist über die Versteigerung empört, da er es schließlich war, der damals für die Beerdigung des A und damit auch den Sarg (damaliger Wert 300 EUR) aufkommen musste. B ist daher der Auffassung, dass der Versteigerungserlös ihm zustünde, weil er nach wie vor Eigentümer des Sargs sei. S dagegen wendet ein, dass der Sarg schon lange in das Eigentum seines Vaters U übergegangen sei, wenn es dem U wegen des Austausches der Särge nicht von vornherein zugestanden hätte. Schließlich habe B damals für den Ersatzsarg nichts bezahlt und B habe „seinen“ Sarg ja in der Erde verrotten lassen wollen. B verlangt gleichwohl Herausgabe des Versteigerungserlöses von S.

### Zu Recht?

**Bearbeitungsvermerk:** Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht in der jetzt gültigen Fassung.